

„Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist.“

Es ist in diesem Satz der allgemeine Grundsatz der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule hingestellt.

Absatz 8.

„Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten neunten Schuljahre befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungsunterricht, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat.“

Die Deputation beantragt hiernach:

- a) in dem Beschlusse der Zweiten Kammer die Worte: „einfachen und mittleren“ in Alinea 7 zu streichen und dagegen
- b) Absatz 7 und 8 in der vorstehend gedachten Fassung anzunehmen.

Präsident von Behmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 7 und 8?

Hofrath von Bose: Ich habe es vorher unterlassen, nach den Erklärungen des Herrn Bürgermeisters Müller dessen Antrag wieder aufzunehmen. Ich kann aber nicht unterlassen, bei diesem Absatz, welcher die Fortbildungsschulen einführt, wenigstens die Erwartung auszusprechen, daß die königl. Staatsregierung mit demselben Entgegenkommen, mit welchem sie der Schulpflicht inhaftirter Kinder genügt hat, auch für die Fortbildung solcher jugendlichen Verbrecher sorgen werde, welche, wären sie in Freiheit, die Fortbildungsschule noch zu besuchen hätten. Denn es scheint mir ganz besonders bei diesen nothwendig, daß ihnen der Fortbildungsunterricht durch die Haft nicht entzogen werde.

Präsident von Behmen: Hat Jemand noch Etwas zu bemerken zu Absatz 7 und 8? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und werde mich an die von der Deputation vorgeschlagene Fassung bei der Abstimmung halten. Ich frage daher zunächst die Kammer:

„ob sie Absatz 7 in folgender Fassung genehmigt:

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist.

Genehmigt die Kammer Absatz 7 in dieser Fassung?“

Einstimmig: Ja.

Ferner frage ich:

„genehmigen Sie Absatz 8 in folgender Fassung:

Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten neunten Schuljahre befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungsunterricht, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat.

Tritt die Kammer hierin dem Vorschlag der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Meine Herren! Die Zeit ist weit vorgerückt und ich werde die heutige Sitzung hier schließen. Ich würde vorher noch an die Kammer die allgemeine Frage auf § 4 zu richten haben, wenn nicht der Absatz 2 überhaupt noch ausgesetzt worden wäre. Ich werde also diese allgemeine Frage für heute unterlassen und sie erst stellen, wenn wir über den Absatz 2 des § 4 beschloffen haben werden. Ich schließe die heutige Sitzung und lade die Kammer ein zur Fortsetzung unserer heutigen Berathung auf morgen 11 Uhr. Ich setze diese spätere Stunde deshalb an, weil die Deputation gebeten hat, ihr bis dahin Frist zu lassen, um sich über Absatz 2 des § 4 mit den königl. Commissaren noch vorher zu vernehmen und womöglich noch morgen ihre weiteren Anträge eröffnen zu können. Das Protokoll ist noch zu verlesen und ich ersuche zur Mitvollziehung Herrn Bürgermeister Hennig und Herrn Grafen Rex.

Hat Jemand zu dem eben verlesenen Protokoll Etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre deshalb dasselbe für genehmigt und schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

L.M. II. R. S. 3017 Sp. 1 Z. 4 v. u. lies „Directorien“ statt „Directoren“.

Redacteur: Commissionrath Meinhold. - Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Septe Absendung zur Post: am 19. November 1872.